

Kurzüberblick zu aufenthaltsrechtlichen Alternativen nach einer Ablehnung im Asylverfahren

Runder Tisch Deutschland gegen FGM_C

Mittwoch, 25. Februar 2026, 14:00 – 16:00 Uhr

Referentin: Verena Wörmann



1

1

Gefördert aus Mitteln von:

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Gefördert vom:

Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Gemeinnützige Gesellschaft zur
Unterstützung Asylsuchender e. V.

Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung



Verena Wörmann
Tel.: 0251-14486-21
Mail: woermann@ggua.de
www.einwanderer.net
www.ggua.de

2

Themen

- Allgemeines zur Ausreisepflicht
- Aufenthaltsrechtliche Perspektiven nach Ablehnung eines Asylantrags (u.a. § 25a AufenthG, §§ 16g und 60c AufenthG)
- Härtefall- und Petitionsverfahren

Vollziehbare Ausreisepflicht

- Nach einer unanfechtbaren Ablehnung eines Asylverfahrens entsteht die Verpflichtung zur Ausreise (§ 50 Abs. 1 AufenthG)
- Die Ausreisepflicht ist vollziehbar, wenn der Verwaltungsakt, z.B. Ablehnungsbescheid im Asylverfahrens, vollziehbar ist (§ 58 Abs. 2 AufenthG)
- Die Person ist abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde, oder diese abgelaufen ist (§ 58 Abs. 1 AufenthG)
- Außer: es liegen Duldungsgründe vor (§ 60a AufenthG)
- Achtung: Widerruf / Nichtverlängerung bei Wegfall der Abschiebungshindernisse (§ 60a Abs. 5 S. 2 AufenthG)

Vollziehbare Ausreisepflicht bei Minderjährigkeit

- Abschiebungen von Minderjährigen im Familienverbund sind grundsätzlich möglich
- eine Abschiebung kann unzulässig sein, wenn das Kindeswohl (Art. 6 GG) gefährdet ist, insbesondere wenn die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland stattfinden kann
- eine Abschiebung von **UMF** darf nur erfolgen, wenn im Zielland eine familiäre oder geeignete Betreuung sichergestellt ist (§ 58 Abs. 1a AufenthG)

Erteilung einer Ermessensduldung

- **Ermessensduldung** bei dringenden humanitären oder persönlichen Gründen – § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG
- z.B. Beendigung eines Schuljahres, Absolvieren einer EQ oder sonst. berufsvorbereitenden Maßnahme, Pflege naher Angehörige*r, Rückkehrvorbereitungen

§ 25a AufenthG – Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen



7

7

Überblick Erteilungsvoraussetzungen § 25a AufenthG (+ allg. Erteilungsvoraussetzungen d. § 5 AufenthG)

- Besitz einer Duldung (seit mindestens 12 Monaten) oder einer AE nach § 104c AufenthG
- 3 Jahre ununterbrochener Voraufenthalt
- Antragstellung ab Vollendung des 14. und vor Vollendung des 27. LJ
- idR 3 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss
- LUS (Ausnahmen während Ausbildung oder Studium)
- Positive Integrationsprognose
- keine konkreten Anhaltspunkte, dass sich die Person nicht zur fdGO bekennt

8

Landeserlasse zu § 25a AufenthG

- Bayern: [Innenministerialschreiben des StMI v. 2.8.2023](#)
- Berlin: [VAB Berlin](#)
- Brandenburg: [Allgemeine-Weisung-25a-Brandenburg v. 7.12.2020](#)
- Niedersachsen: [Runderlass des MI v. 20.1.2025](#)
- NRW: [Erlass des MKJFGFI v. 26.6.2024](#)
- Schleswig-Holstein: [Erlass des MSJFSIG v. 26.7.2023](#)



9

9

§ 25a Abs. 1 S. 1 und Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG – Altersgrenzen und Aufenthaltsstatus

- Passpflicht muss i.d.R. erfüllt sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)
- Antragstellung ab Vollendung des 14. und vor Vollendung des 27. LJ
→ maßgeblicher Zeitpunkt = Zeitpunkt der Antragstellung
- Person muss **seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Duldung** oder einer AE nach § 104c AufenthG sein
→ jegliche Form von Duldung
→ aktueller Duldungsstatus + Vorduldungszeit von 12 Monaten!
- 3 Jahre **ununterbrochener Voraufenthalt**
→ anrechenbar sind grds. alle erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthaltszeiten



10

10

§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG – Schulbesuch / Schul- / Berufsabschluss

- in der Regel 3 Jahre erfolgreicher Schulbesuch
 - Schulbesuch muss aktuell vorliegen („seit“)
 - Erfolgreich = Regelmäßigkeit des Schulbesuchs und Versetzung in die nächst höhere Klassenstufe bzw. Schulabschluss zu erwarten
 - Achtung: unentschuldigte Fehlstunden!
- alternativ: in Deutschland erworbener anerkannter **Schul- oder Berufsabschluss**
- Zwingendes **absehen**, wenn wegen einer **körperlichen, geistigen** oder **seelischen Krankheit** oder **Behinderung** nicht möglich



11

11

§ 25a Abs. 1 Nr. 4 und 5 AufenthG – Positive Integrationsprognose und fdGO

- **Positive Integrationsprognose**
 - durch erfolgreichen Schulbesuch bzw. Schulabschluss idR begründet
- keine konkreten Anhaltspunkte, dass sich die Person nicht zur **freiheitlich demokratischen Grundordnung** bekennt
 - Abgabe eines „Loyalitätsbekenntnis“ nicht erforderlich



12

12

§ 25a Abs. 1 S. 2 AufenthG – Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung, Absehensermessen

- Lebensunterhaltssicherung erforderlich (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)
 - während schulischer / beruflicher Ausbildung oder der Absolvierung eines Hochschulstudiums **ist** ein Sozialleistungsbezug **unschädlich** (§ 25a Abs. 1 S. 2 AufenthG)
 - Außerdem: **Absehen im Ermessen möglich** (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG)
- z.B. bei körperlichen, geistigen oder seelischen Erkrankungen oder Behinderungen, die eine eigenständige vollständig oder teilweise LUS hindern

§ 25a Abs. 2 AufenthG – Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige der Begünstigten nach Abs. 1

Abgeleiteter Aufenthalt für Familienangehörige in familiärer Lebensgemeinschaft möglich:

- Familienangehörige = Eltern oder personensorgeberechtigter Elternteil + minderjährige Geschwister (S. 2), Ehegatt*in (S. 3), eigene minderjährige Kinder (S. 5)
 - **eigenständige** Lebensunterhaltssicherung (der familiären BG) **durch Erwerbstätigkeit** der Eltern / Ehegatt*innen erforderlich
- werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, soll bis zur Volljährigkeit des nach § 25a Abs. 1 AufenthG begünstigten Kindes eine Duldung erteilt werden (§ 60a Abs. 2b AufenthG)

Ausbildungsduldung § 60c AufenthG / Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung § 16g AufenthG

Personenkreis – § 60c Abs. 1 S. 1 AufenthG / § 16g Abs. 1 S. 1 AufenthG

- ausreisepflichtige Person, die
 - eine Ausbildung als „**Asylbewerber**“ **aufgenommen hat** und diese nach Ablehnung (oder Rücknahme) des Asylantrags fortsetzen möchte (Nr. 1)
 - oder**
 - im Besitz einer **Duldung** ist und eine Ausbildung **aufnimmt** (Nr. 2)
 - **Vorsicht:** „**aufnimmt**“ = Ausbildungsbeginn liegt in der Zukunft
 - Besitz einer Duldung bei Antragstellung seit **3 Monaten** erforderlich (§ 60c Abs. 2 Nr. 2 / § 16g Abs. 2 Nr. 2)

Art der Berufsausbildung – § 60c Abs. 1 S. 1 AufenthG / § 16g Abs. 1 S. 1 AufenthG

- **qualifizierte Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf
 - „qualifiziert“ = mind. **2-jährige** Regelausbildungsdauer (§ 2 Abs. 12a AufenthG)
- **Assistenz-** oder **Helfer*innenausbildung** mit einer Dauer von **weniger** als 2 Jahren, wenn:
 - eine qualifizierte Berufsausbildung in einem **Mangelberuf** anschlussfähig ist und
 - eine **Ausbildungsplatzzusage** für diese Berufsausbildung vorliegt



17

17

Übersicht der Ausschlussgründe

Allgemeine Ausschlussgründe

Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG

ungeklärte / nicht fristgerecht geklärte Identität

Bezüge zu oder Unterstützung von extremistischen oder terroristischen Gruppen

Vorsätzliche Straftaten mit > 50 / 90 Tagessätzen

Ausweisungsverfügung und Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG

Dublin-Fälle

Ermessensversagungsgrund: Offensichtlicher Missbrauch

Zusätzliche Ausschlussgründe bei Aufnahme der Ausbildung außerhalb eines Asylverfahrens

Vorduldungszeit von 3 Monaten nicht erfüllt

bevorstehende konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

18

Fristen für die Identitätsklärung – § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG / § 16g Abs. 2 Nr. 3 AufenthG

- Die Fristen für die Identitätsklärung müssen frühzeitig beachtet werden!
- **Identitätsklärung** i.d.R. innerhalb der ersten **6 Monate** des Aufenthalts notwendig (bei Einreise ab 1.1.2020)
- geklärte Identität ≠ Erfüllung der Passpflicht, auch mittels anderer Dokumente mit oder ohne Lichtbild möglich (z.B. ID-Karte, Führerschein, Geburtsurkunde)
- Während des Asylverfahrens: Passbeschaffung und sonstige Kontaktaufnahme mit Behörden des Herkunftsstaates unzumutbar (BT-Drs. 19/8286, S. 15; AH BMI, Nr. 60c.2.3.4)
- **Wichtig:** Dokumentation der unternommen Schritte!



19

19

Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG § 60c Abs. 2 Nr. 1 AufenthG / § 16g Abs. 2 Nr. 1 AufenthG

- Erteilung ausgeschlossen bei Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG, dies betrifft insbesondere:
- Staatsangehörige eines als **sicher erklärten Herkunftsstaates gem. § 29a oder b AufenthG**
- ABER: **Ausnahme für UMF** bei Rücknahme/Verzicht auf Asylantragstellung i.S.d. **Kindeswohls** (§ 60a Abs. 6 S. 3 AufenthG), z.B. wenn keine begründete Aussicht auf internationalen Schutz besteht (§ 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII)
 - bei UMF aus den sog. sicheren Herkunftsländern: anwaltlichen Rat einholen, wenn eine Ausbildungsduhlung eine Option ist!



20

20

„sichere Herkunftsstaaten“ (Anlage II zu § 29a AsylG + 29b AsylG)	EU-Liste „sicherer Herkunftsstaaten“ (ab 12.6.2026 mit Inkrafttreten des GEAS)	
Albanien Bosnien und Herzegowina Georgien Ghana Kosovo Republik Moldau Montenegro Nordmazedonien Senegal Serbien	Bangladesch Kolumbien Ägypten Indien Marokko Türkei Tunesien	
	→ Die Länder der EU-Liste fallen derzeit noch nicht unter das Erwerbstätigkeitsverbot, können aber per Verordnung aufgenommen werden!	
→ Weitere Ausweitungen möglich!		

21

21

Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung – § 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG / § 16g Abs. 2 Nr. 5 AufenthG

- konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung dürfen nicht eingeleitet sein, z.B.
 - ärztliche Untersuchung zur Feststellung **Reisefähigkeit** veranlasst
 - Antrag **und** Bewilligung **finanzielle Förderung** der „freiwilligen Rückkehr“
 - Buchung von **Transportmitteln** für die Abschiebung eingeleitet
 - **vergleichbar** konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur **Abschiebung** eingeleitet
- maßgeblicher Zeitpunkt: Zeitpunkt der Antragstellung
- hinreichender **sachlicher und zeitlicher Zusammenhang** zwischen Maßnahmen und Aufenthaltsbeendigung erforderlich

22

22

Frühestmögliche Antragstellung und Erteilung – § 60c Abs. 3 AufenthG / § 16g Abs. 3 AufenthG

- der Antrag kann frühestens **7 Monate** vor Ausbildungsbeginn gestellt werden (S. 1)
- die Ausbildungsduldung / AE ist frühestens **6 Monate** vor Ausbildungsbeginn zu erteilen (S. 2)
- Erteilung erfolgt für die gesamte Ausbildungsdauer (S. 4)

Lebensunterhaltssicherung gem. § 16g AufenthG – § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG

Die Erteilungsvoraussetzungen für die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG sind weitestgehend identisch

- Für die Erteilung der AE nach § 16g muss zusätzlich erfüllt sein:
 - Lebensunterhaltssicherung
 - Erfüllung der Passpflicht
- der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn die Person über monatliche Mittel in Höhe des Bedarfs nach **§ 12 (Abs. 2 Nr. 1) BAföG** verfügt → z.Zt. **666 €**
- Nebenbeschäftigungen bis zu 20 WS möglich (§ 16g Abs. 3a AufenthG)

Lebensunterhaltssicherung gem. § 16g AufenthG – § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG

Bei betrieblicher Ausbildung:

- BAB (Berufsausbildungsbeihilfe)-Bezug möglich
- wenn **BAB**-Bezug: **Zusätzliche** Inanspruchnahme **öffentlicher Leistungen unschädlich** (§ 16g Abs. 10 S. 3 AufenthG)

Bei schulischer Ausbildung:

- **Inanspruchnahme** öffentlicher Mittel nach Auffassung des BMI schädlich (AH BMI FEG Nr. 16g.10.3)
- LUS nur durch Ausübung einer Nebentätigkeit möglich
→ i.d.R. Kein Zugang zu § 16g AufenthG, Verbleib in Ausbildungsduldung



25

25

Und was gibt es sonst noch...?

- **§ 25b AufenthG:** Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration
→ Voraufenthaltszeit von 4 bzw. 6 Jahren, i.d.R.
Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit
- **§ 60d AufenthG:** Beschäftigungsduldung
→ 12 Monate Vorduldung und Vorbeschäftigung, Einreise bis 31.12.22
- **§ 25 Abs. 4a AufenthG:** Opfer von Menschenhandel, die in einem laufenden Strafverfahren als Zeug*innen aussagen
→ Anwesenheit muss von Strafgericht / Staatsanwaltschaft für sachgerecht erachtet werden



26

26

Härtefall- und Petitionsverfahren



27

27

Das Härtefallverfahren

- Voraussetzung: vollziehbare Ausreisepflicht!
- Ziel: Erteilung einer AE nach § 23a AufenthG durch die ABH
- gerichtlich nicht überprüfbares, rein humanitär ausgestaltetes Entscheidungsverfahren / ausschließlich im öffentlichen Interesse

Rechtsgrundlagen

- § 23a AufenthG
 - Härtefallkommissionsverordnung (HFKVO) des jeweiligen Bundeslandes
- Landesspezifische Regelungen zur Aussetzung der Abschiebung während des Verfahrens



28

28

Härte und „Integrationsleistungen“

- Dringende humanitäre oder persönliche Gründe, die den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 S. 4 AufenthG)
 - z.B. drohende Familientrennung, gesundheitliche Gründe, Aufenthaltsdauer, soziale Integration, Folgen einer Rückkehr ins HKL
 - Achtung: rein zielstaatsbezogener Vortrag ist nicht ausreichend
- „Integrationsleistungen“ inkl. wirtschaftlicher Integration
 - u.a. Deutschkenntnisse, Vereinsmitgliedschaften, soziale Netzwerke, schulische Leistungen, Ausbildung / Erwerbstätigkeit bzw. Arbeitsplatzangebot

Informationen zur Antragstellung

- [Merkblatt Stefan Keßler](#) (Stand 2022)
 - Bei Fragen zu Verfahren vorher an NGO's, Flüchtlingsräte, Mitglieder der jeweiligen HFK wenden!
- Bei Ersuchen: Weiterleitung des Votums der Kommission an die jeweils zuständige Stelle
 - keine Bindung an die Entscheidung
 - Erteilung der AE nach § 23a AufenthG kann an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden, z.B. in Bezug auf LUS oder Passbeschaffung
 - Grundsatz: Einmaligkeit der Befassung

Petitionsverfahren (Land)

- Ziel: Vermittlung zwischen den Parteien
 - Überprüfung einer als falsch angesehenen Entscheidung der ABH, z.B. Nichtausschöpfen des Ermessensspielraums, Nichtabwarten eines Härtefallverfahrens
- Rechtsgrundlagen:
 - Art. 17 GG + jeweilige Landesverfassung
- Petition hat keine aufschiebende Wirkung (Sonderfall HH)

Petitionsverfahren (Land)

- Eingabe beim Petitionsausschuss des jeweiligen Bundeslandes
 - Abgeordnete aller Fraktionen des jeweiligen Landesparlaments
- i.d.R. wird ein*e Berichterstatter*in bestimmt, der*die den Sachverhalt klärt
 - Akteneinsicht, Einholung der Stellungnahme der ABH
- Erörterungstermine möglich
- Empfehlung des Petitionsausschusses ist nicht bindend für die ABH

Anhang





Visum, Aufenthaltserlaubnis,
Niederlassungserlaubnis:

Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel





- Broschüre: Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis: Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel

Materialien für die Beratungspraxis § 25a AufenthG

- Gesetzesbegründung(en) ([BT-Drs. 17/4401](#), [BT-Drs. 18/4097](#))
- Gesetzesentwurf zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts ([BT-Drs. 20/3717](#)) + Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses ([BT-Drs. 20/4700](#))
- keine Anwendungshinweise des BMI

Materialien für die Beratungspraxis zu den §§ 60c und d AufenthG

- Gesetzesbegründung ([BT-Drs. 19/8286](#))
- [Anwendungshinweise des BMI](#) zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung v. 20.12.2019 (AH BMI)

Materialien für die Beratungspraxis zu § 16g AufenthG

- Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ([BT-Drucksache 20/7394](#))
- nachträgliche Änderungen durch das sog. „Rückführungsverbesserungsgesetz“ [Beschlussempfehlung des Innenausschusses](#), BT-Drs. 20/10090 (in Kraft seit 27.02.2024)
- [Anwendungshinweise des BMI zum FEG](#) (AH BMI FEG)
- Coming soon 😊....Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbandes



38

38

Materialien für die Beratungspraxis § 25b AufenthG

- Gesetzesbegründung ([BT-Drs. 18/4097](#))
- Gesetzesentwurf zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts ([BT-Drs. 20/3717](#))
- [Allgemeine Anwendungshinweise des BMI zur Einfügung des §25b AufenthG](#) (Stand Juni 2016)



39

39

Landeserlasse zu § 25b AufenthG

- Baden-Württemberg: [Anwendungshinweise des MJM v. 2.8.2022](#)
- Bayern: [Innenministerialschreiben des StMI v. 2.8.2023](#)
- Berlin: [VAB Berlin](#)
- Bremen: [Erlass v. 21.4.2021](#) (Erteilung für junge Geflüchtete)
- Niedersachsen: [Runderlass des MI v. 20.1.2025](#)
- NRW: [Erlass des MKJFGFI v. 19.3.2021](#)
- Rheinland-Pfalz [Anwendungshinweise des MFFJIV v. 20.8.2019](#)
- Schleswig-Holstein: [Anwendungshinweise des MSJFSIG v. 24.4.2023](#)
- Thüringen: [Anwendungshinweise des TMJMV v. 7.6.2019](#)



40

40

(drohende) Abschiebung aus einem Krankenhaus



- Informations- und Meldestelle für Abschiebungen aus dem Krankenhaus
<https://www.behandeln-statt-verwalten.de/startseite>
- [Handreichung - Abschiebungen aus stationärer Behandlung](#)

41

41

Abkürzungsverzeichnis



Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
AE	Aufenthaltserlaubnis
AT	Aufenthaltstitel
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AVwV	Allgemeine Anwendungshinweise
BG	Bedarfsgemeinschaft
fdGO	freiheitlich demokratische Grundordnung
HFK	Härtefallkommission
HKL	Herkunftsland
i.d.R.	In der Regel

Abkürzungsverzeichnis

LJ	Lebensjahr
LUS	Lebensunterhaltssicherung
Mdj.	minderjährig
RuGO	Rechts- und Gesellschaftsordnung
S.	Satz / Seite
UMF	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
v.	vom